

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 31/13 B**

L 1 KR 378/10 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 111 KR 7/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld für die Zeit vom 22.8.2008 bis 26.4.2009 zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, es könne nicht sicher genug von Arbeitsunfähigkeit (AU) des Klägers in dem betroffenen Zeitraum ausgehen. Die Einschätzung der Ärzte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der Kläger sei in dieser Zeit trotz bestehender Krankheiten arbeitsfähig gewesen, hätten die beiden Gerichtssachverständigen unter Auseinandersetzung mit den vorhandenen ärztlichen Unterlagen bestätigt (*Urteil vom 15.2.2013*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

## II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Beschwerde entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Der Kläger bezeichnet mit seinem Vorbringen keinen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensmangel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf einer Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf einer Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend macht, muss die Umstände bezeichnen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*).
- 5 a) Der Kläger legt den Verfahrensmangel der Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nicht hinreichend dar. Er beruft sich darauf, das LSG habe seine mit Schriftsatz vom 11.6.2012 gestellten Anträge übergangen. Er bezeichnet mit seinem Vorbringen indes schon keinen ordnungsgemäß aufrechterhaltenen Beweisantrag. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem Vorbringen des Klägers um die Bezeichnung eines bloßen Beweisantritts oder eines echten

Beweisantrags handelt, gehört nach ständiger Rechtsprechung des BSG zur Bezeichnung eines Beweisantrags die Darlegung, dass ein - wie hier der Kläger - anwaltlich vertretener Beteiligter einen (echten) Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und auch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (vgl. zB BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Der Kläger legt demgegenüber schon nicht dar, dass er einen Beweisantrag zumindest hilfsweise in der mündlichen Verhandlung gestellt und aufrechterhalten hat. Dies wäre umso notwendiger gewesen, als der anwaltlich vertretene Kläger in der mündlichen Verhandlung lediglich einen Sachantrag gestellt hat.

6 b) Soweit der Kläger darüber hinaus sinngemäß rügt, eine Durchführung der gutachterlichen Tätigkeit durch nicht als Sachverständige bestellte Personen sei wegen Verstoßes gegen § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 407a Abs 2 ZPO verfahrensfehlerhaft und führe dazu, dass die nicht auf eigenen Wahrnehmungen beruhenden Beurteilungen unbrauchbar seien, legt der Kläger nicht näher dar, wieso vorliegend ein solcher Fall gegeben sein soll. Er setzt sich nicht näher damit auseinander, dass der Sachverständige Dr. A. nach den Ausführungen des LSG den Kläger selbst untersucht und zu den Beweisfragen selbst Stellung genommen hat.

7 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).

8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

